



STADTGEMEINDEAMT STRASSBURG

BEZIRK ST. VEIT A.D. GLAN, KÄRNTEN
9341 STRASSBURG HAUPTPLATZ 1
telefon: 04266/2236 fax: 04266/2395
e-mail: strassburg@ktn.gde.at

GZ: 153-9/2025-0014/R

Straßburg, am: **09.10.2025**

K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber, Herr **Markus Thomas Sternat**, hat um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung Viehunterstand** in Machuli 4 auf der/n Parzelle/nNr.: 2143/1, KG: St. Georgen, (EZ: 67), angesucht.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Strassburg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 23.10.2025 um 13:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Stadtgemeindeamt Strassburg, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der Säumnisfolgen gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F.

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein mindereres

Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

 Für den Bürgermeister

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 09.10.2025
Abgenommen am: 23.10.2025